

Im Auftrag des:



Informationen zur Finanzierung von Projekten im Rahmen der Europäischen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Stand: 01. März 2019

1. Ziele der Projekte

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich auf der COP24 erneut zu den Zielen des Übereinkommens von Paris bekannt und das Regelwerk zur Umsetzung des Abkommens maßgeblich mitgeprägt. Zur Erreichung der Ziele wollen sie gemeinsam bis 2030 ihre Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 senken. Der EU-weite Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch soll nach den Richtlinien zu Energieeffizienz und Erneuerbare Energie bis 2030 auf mindestens 32 Prozent steigen und die Energieeffizienz gegenüber einem Referenzszenario um mindestens 32,5 Prozent verbessert werden.

Die Umsetzung und gemeinsame Weiterentwicklung der Klimapolitik bleibt für alle Mitgliedstaaten der EU eine Herausforderung, auch weil die Ausgangslage innerhalb der EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist. Dialog, gegenseitiges Lernen von guten Beispielen, Bewusstseinsbildung und Wissenstransfer, die Stärkung klimapolitischer Kapazitäten in den EU-Mitgliedstaaten, ein Geflecht aus einer Vielzahl von Kooperationen in Form von Netzwerken zwischen staatlichen, kommunalen, zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen, bildungspolitischen Akteuren innerhalb der EU sind wichtige Voraussetzungen, um dem Ziel einer langfristig treibhausgasneutralen EU näher zu kommen.

Dazu leistet die Europäische Klimaschutzinitiative (EUKI) des deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) einen Beitrag. Mit der Umsetzung der Projektfinanzierung im Rahmen der EUKI wurde die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH vom BMUB beauftragt.

Neben der Minderung von Treibhausgasen sollen die Projekte der EUKI gleichzeitig dazu beitragen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu einem der zentralen Zukunftsthemen Europas zu vertiefen. Die EUKI konzentriert ihre Arbeit dabei auf drei Ansätze, um staatliche und nicht-staatliche Akteure beim Klimaschutz zu unterstützen und einen transformativen Wandel in Europa anzustoßen.

a. Bewusstsein schaffen und Wissen bündeln

Die öffentliche Wahrnehmung des Klimawandels ist innerhalb der verschiedenen EU-Länder unterschiedlich ausgeprägt. In Bildungs- und Weiterbildungsprojekten macht die EUKI lokale Akteure zu Multiplikatoren für ambitionierten Klimaschutz.

b. Netzwerke bilden und Erfolgsmodelle austauschen

Voraussetzung für ein gemeinsames, entschlossenes Handeln in Europa ist es, Perspektiven und Rahmenbedingungen anderer Länder zu verstehen. Dialog und Austausch bilden die Grundlage für gemeinsame Lösungsstrategien. Die EUKI unterstützt Akteure, die sich für den Klimaschutz einsetzen, dabei, sich in Europa zu vernetzen. Das hilft sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen

Organisationen, ihre Erfahrungen und gute Praktiken auszutauschen und voneinander zu lernen. Auf dieser Basis sollen lokale und regionale Ansätze zum Klimaschutz entwickelt werden, diese in Pilotprojekten umgesetzt und erfolgreiche Ansätze in weiteren europäischen Ländern verbreitet werden.

c. Kapazitäten aufbauen

Personelle und organisationale Kapazitäten sind zentrale Voraussetzungen den Klimaschutz in Europa wirksam voranzubringen. Die EUKI fördert entsprechend Aktivitäten zur Stärkung von Fachwissen, Methoden- und Managementkompetenzen bei staatlichen, zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen und bildungspolitischen Schlüsselakteuren, Maßnahmen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Organisationen sowie die Weiterentwicklung von Strategien und Regelwerken. Gleichzeitig bildet die EUKI eine Brücke zu EU-Förderprogrammen, um über Kapazitätsaufbau und der Entwicklung von vielversprechenden Ansätzen zur Treibhausgasminde rung europäische Mittel in effektiven Maßnahmen und Projekte zu lenken.

Zielgruppen der einzelnen bi- und multilateralen Maßnahmen sind (nationale) Regierungen, Gebietskörperschaften, Zivilgesellschaft, Verbraucher und – soweit beihilferechtlich zulässig - die Wirtschaft, vornehmlich in den mittel-, ost-, südost- und südeuropäischen EU-Mitgliedstaaten.

Mögliche **Themen** für bi- und multilaterale Projekte im Rahmen der EUKI sind die Entwicklung und Umsetzung von Klimastrategien auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen sowie der Austausch zu Klimapolitikinstrumenten, Maßnahmen und technischen Lösungen in folgenden Feldern: Energie; Gebäude; Mobilität; Landwirtschaft, Böden und Wälder; Industrie; private Haushalte; Gewerbe, Handel und Dienstleistung; Abfall. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen gelegt werden. Die einzelnen Themenfelder können auch miteinander kombiniert oder übergreifend bearbeitet werden, wie z.B. klimafreundliche kommunale Entwicklung, Klimapolitik oder Finanzierung von Klimaschutz. Auch Bildungsarbeit, Bewusstseinsbildung, Medienarbeit zu Klimawandel und Klimaschutz sind relevante Themenfelder der EUKI.

2. Gegenstand der Projektfinanzierung	
Durchführer müssen darlegen, wie ihre Projekte unmittelbar oder mittelbar zu einer Stärkung des Klimaschutzes in den jeweiligen Zielregionen beitragen. Es werden sowohl Projekte finanziert, die die Erschließung von Treibhausgasminde rungspotenzialen unterstützen als auch Projekte, die auf die Entwicklung guter klimapolitischer Rahmenbedingungen hinwirken. Folgende Ansätze können einzeln oder in Kombination miteinander verfolgt werden:	
Kapazitätsaufbau	Entwicklung und Stärkung von Kapazitäten auf personaler, organisationaler und systemischer Ebene vorrangig in und ausgerichtet am Bedarf von öffentlichen, zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Institutionen sowie im Wirtschafts- und bildungspolitischen Bereich. Aufbau von Analyse- und Beratungskapazitäten, bspw. durch Workshops, Schulungen/ Weiterbildungen/ Qualifizierungen, Organisationsentwicklung o. ä.
Netzwerkbildung	Entwicklung und Stärkung nachhaltiger bi- und multilateraler Kooperationsformate. Förderung von Netzwerken und Klimapartnerschaften bspw. zwischen Regierungsinstitutionen, Kommunen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft.

Umsetzung von Politiken, Maßnahmen, Konzeptentwicklung und Machbarkeitsstudien	Unterstützung bei der Konzeption, Umsetzung oder Pilotierung von Instrumenten der Klimapolitik, bspw. bi- und multilateraler Austausch zu guten regulatorischen Rahmenbedingungen, Förderinstrumenten und -modellen, Ermittlung von Treibhausgasminderungspotentialen sowie praktische Ansätze zum Abbau von Barrieren bei der Umsetzung von Klima- und Energie-Strategien, die Entwicklung von geografisch spezifischen Lösungsansätzen, einschließlich Machbarkeitsstudien zur Bewertung und Analyse konkreter Minderungsvorhaben . Entsprechende Projekte können auf nationaler, regionaler sowie kommunaler Ebene ansetzen oder diese Ebenen verbinden.
Dialogformate, Disseminationsprojekte, Bildung	Initiierung und Stärkung von Dialog-, Beteiligungs- und Konsultations-, sowie Stakeholder-Prozessen, Förderung von Wissensbildung und Bewusstseinsstärkung zu den Themen Klimawandel und Klimaschutz.
<p>Von einer Projektfinanzierung ausgeschlossen sind investive Projekte sowie Vorhaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Gleiches gilt für Projekte mit Beteiligung von Durchführungspartnern außerhalb der EU. Auch primär auf Deutschland fokussierte Maßnahmen sind nicht finanzierungsfähig. Grundsätzlich nicht finanziert werden Maßnahmen, die auch von kommerziellen Anbietern erbracht werden können.</p> <p>Für alle Bereiche gilt, dass Projekte, deren Hauptbestandteil in der Entwicklung von Print-Materialien oder internetbasierten Informations- und Beratungsangeboten (Internetseiten und Apps) besteht, nur in Ausnahmefällen finanziert werden.</p> <p>Alle erstellten Veröffentlichungen sind auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erstellen und Dialogformate entsprechend den üblichen Gepflogenheiten eines respektvollen Diskurses durchzuführen. Nicht faktenbasierte und agitatorische Aktivitäten oder Veröffentlichungen werden nicht finanziert.</p>	

3. Qualität des vorgeschlagenen Projektes/ Auswahlkriterien	
Projektskizzen und Projektvorschläge werden anhand ihrer allgemeinen Qualität sowie der nachfolgenden Kriterien bewertet. Über eine Projektfinanzierung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des bestehenden EUKI-Portfolios sowie in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entschieden.	
Relevanz	Die geplanten Maßnahmen müssen mit einem oder mehreren Zielen der Europäischen Klimaschutzinitiative übereinstimmen und sich in die klima- und energiepolitischen Ziele und Strategien der jeweiligen Zielländer einfügen oder einen Beitrag zu ihrer Erreichung leisten. Wichtig ist dafür die Einbeziehung der und Unterstützung durch die Zielgruppen des Projekts. Es wird daher positiv bewertet, wenn eine Befürwortung des Projekts je nach Projektkonzeption durch entsprechende Unterstützungsschreiben der Regierung oder anderer Zielgruppen bereits mit der Einreichung der Projektskizze nachgewiesen werden.
Qualität des Projektkonzepts	– Angemessenheit, stringente Darstellung und Plausibilität des Zielsystems (Outputs – Outcome – Impact);

	<ul style="list-style-type: none"> – Effektivität der methodischen Umsetzung (Art und Zusammenspiel der geplanten Aktivitäten); – Bei Projekten mit einem Schwerpunkt auf Kapazitätsentwicklung: Angemessenheit des Kapazitätsentwicklungskonzepts, insbesondere das Zusammenspiel zwischen Kapazitätsentwicklungsmaßnahmen auf individueller, organisationaler und systemischer Ebene; – Vollständigkeit und realistische Einschätzung von Risiken; – Qualität der Indikatoren und der Art der Datenerhebung zur Messung des Projekterfolgs; – Nachvollziehbare und ausgewogene Aufgabenteilung, angemessene Steuerungsstruktur und Managementinstrumente – Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien).
Vernetzung und Synergien	Es sollten Bezüge zu und Kooperationen mit laufenden und früheren Projekten die von der Bundesregierung, den deutschen Bundesländern, der Europäischen Union, nationalen und anderen Gebern finanziert werden, hergestellt. Kooperationsmöglichkeiten wie z.B. die Nutzung von Ergebnissen, Peer-Reviews von Publikationen, mögliche gemeinsame Veranstaltungen o.ä. sind aufzuzeigen. Doppelfinanzierungen von Aktivitäten sind ausgeschlossen.
Nachhaltigkeit	Die zu finanzierenden Projekte müssen nachhaltig angelegt sein. Dies betrifft sowohl 1) die Verankerung der Ergebnisse in den Politiken des Partnerlandes/der Zielregion, 2) die Replizierbarkeit/Upscaling-Potentiale und 3) finanzielle Nachhaltigkeit der entwickelten Instrumente/Strukturen/Produkte wie z. B. Sicherung einer Anschlussfinanzierung.
Effizienz	Der vorgesehene Mitteleinsatz muss in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Wirkungen stehen.

4. Formelle Voraussetzungen	
Zielländer	Die EUKI unterstützt klimapolitische Projekte in den Mitgliedstaaten der EU, schwerpunktmäßig in Mittel-, Ost-, Südost- und Südeuropa.
Sitz des Durchführers und der Durchführungspartner	Durchführer müssen ihren offiziellen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben bzw. dort registriert sein. Entsprechend dem regionalen Schwerpunkt der EUKI werden insbesondere Durchführer mit Sitz in Mittel-, Ost-, Südost- und Südeuropa zur Einreichung von Projektvorschlägen ermutigt. Bi- und multilaterale Konsortien sind gleichermaßen erwünscht, wobei neben dem Durchführer nur <u>max.</u> drei weitere Durchführungspartner zulässig sind. Die Zahl der Durchführungspartner sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Projektzielen, Finanzmitteln und der Aufteilung und Gewichtung der jeweiligen Aufgabenpakete stehen.
Rechtsfähigkeit	Finanzierungsfähig sind ausschließlich Projekte, die von juristischen Personen mit eigener Rechtsfähigkeit durchgeführt werden. Projekte

	in der Trägerschaft natürlicher Personen sind von einer Finanzierung im Rahmen dieses Ideenwettbewerbes ausgeschlossen.
Gemeinnützigkeit	<p>Durchführer und Durchführungspartner müssen gemeinnützig sein. Existiert neben dem gemeinnützigen Bereich auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, ist letzterer von einer Projektfinanzierung ausgeschlossen. Durchführer müssen in diesem Fall darlegen, dass sie das Projekt ausschließlich im gemeinnützigen Bereich durchführen und die Projektaktivitäten keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des Europäischen Beihilferechts umfassen.</p> <p>Deutsche Durchführer und Durchführungspartner müssen nach Aufforderung zur Einreichung eines vollständigen Projektvorschlages die Gemeinnützigkeit durch einen steuerlichen vorläufigen Freistellungsbescheid nachweisen. Ausländische Durchführer und Durchführungspartner müssen, soweit vorhanden, auf entsprechende nationale, dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht äquivalente Regelungen verweisen und die Erfüllung der entsprechenden Kriterien durch ihre Organisation belegen. Entsprechende Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache bzw. Übersetzung in einer dieser Sprachen vorzulegen.</p>
Organisationsart der Durchführer und Durchführungspartner	<p>Durchführer und Durchführungspartner müssen zu einer der folgenden Kategorien gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nichtregierungsorganisationen – Nationale/regionale/lokale Behörden – Gemeinnützige Unternehmen – Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen
Kapazitäten	<p>Durchführer müssen folgende organisatorische und personelle Kapazitäten sicherstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geeignetes Buchhaltungssystem, auch zur Trennungsrechnung bei nicht-wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, qualifizierte Buchhalterung – Wettbewerbliche, transparente und diskriminierungsfreie Ausschreibungsverfahren bei der Vergabe von Aufträgen unter Einhaltung nationaler Bestimmungen und internationaler Standards – Vorliegen angemessener interner Kontrollmechanismen – fachliche sowie rechtlich-kaufmännische Personalressourcen mit der erforderlichen Expertise, um internationale Projekte qualifiziert zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen. Dazu gehören auch projektspezifische Kompetenzen und Erfahrungen in der Zielregion.
Finanzstärke	Die Höhe des geplanten durchschnittlichen jährlichen Finanzierungsvolumens des Projektes sollte den durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre des Durchführers nicht überschreiten.
Ausschlusskriterien	<p>Von einer Projektfinanzierung ausgeschlossen sind Organisationen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die ihre Tätigkeit eingestellt haben oder sich in einem Insolvenzverfahren oder in Zwangsliquidation befinden, oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen

	<p>Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden oder gegen die vergleichbare Verfahren eingeleitet wurden;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind; - bei denen eine vertretungsberechtigte Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft wurde, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen oder wegen eines Eigentums- oder Vermögensdeliktes, eines Korruptionsdeliktes, der Bildung einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Urkundenfälschung, oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt wurde; oder - die mit der Durchführung des Projektes bereits begonnen haben.
--	---

5. Art, Umfang und Höhe sowie besondere Voraussetzungen der Projektfinanzierung	
Rechtlicher Rahmen	<p>Der Ideenwettbewerb¹ wird vom BMU finanziert und von der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des BMU umgesetzt. Die kaufmännische und finanzielle Abwicklung erfolgt gemäß GIZ-Verfahren.</p> <p>Eine wirtschaftliche Begünstigung des Empfängers ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf eine Projektfinanzierung besteht nicht.</p> <p>Die Durchführer sind verpflichtet, auf die Projektfinanzierung durch die EUKI, u. a. durch Verwendung der Wortmarke der GIZ und der Europäischen Klimaschutzinitiative, hinzuweisen (z. B. in Veröffentlichungen, Publikationen, auf Internetseiten).</p> <p>Der Durchführer und etwaige Durchführungspartner lassen zu, dass die GIZ oder das BMU einschließlich deren Beauftragte und gegebenenfalls auch der Bundesrechnungshof die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Projektfinanzierung bei ihnen prüfen.</p>
Finanzierungsart	Finanziert werden ausschließlich Projekte, keine Institutionen.
Rechtliche Grundlage	<p>Deutsche Empfänger: Zuschussvertrag (Vertragssprache: deutsch) Empfänger aus anderen EU Mitgliedstaaten: Grant Agreement (Vertragssprache: englisch).</p> <p>Musterverträge sind auf der EUKI-Website verfügbar: www.euki.de</p> <p>Weitere Informationen zur vertraglichen Abwicklung finden sich auf der Website der GIZ unter www.giz.de/finanzierungen bzw. www.giz.de/financing</p>

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass sich „Ideenwettbewerb“ hier nicht auf ein Wettbewerbsverfahren nach deutschem Vergaberecht bezieht, sondern analog zu einem „Förderwettbewerb“ der öffentlichen Hand verwendet wird.

	<p>Ein Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen der GIZ als Umsetzer des Ideenwettbewerbs und dem Durchführer zustande. Die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen Durchführer und evtl. Durchführungspartnern liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Erstempfängers.</p>
Bemessungsgrundlage der Projektfinanzierung	<p>Grundlage für die Bemessung der Projektfinanzierung sind die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Ausgaben. Zu Fragen bezüglich einer Abrechnung auf Kostenbasis wenden Sie sich bitte an das EUKI-Sekretariat.</p>
Höhe der Projektfinanzierung	<p>Pro Projekt kann ein Finanzierungsbetrag zwischen 50.000 EUR und max. 350.000 EUR gewährt werden.</p> <p>Ein Verwaltungsgemeinkostenaufschlag ist grundsätzlich finanzierungsfähig, darf jedoch 11 % der direkten Ausgaben nicht überschreiten. Der angesetzte Satz muss angemessen sein und ist plausibel darzulegen.</p>
Finanzierungsfähige Ausgaben	<p>Finanzierungsfähig sind alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Umsetzung notwendig sind, um das Projekt innerhalb des festgelegten Zeitraums durchzuführen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass investive Vorhaben von einer Projektfinanzierung ausgeschlossen sind. Sachgüter, soweit sie die Anwendung und Verbreitung technischer Lösungen für Klimaschutz betreffen, können nur in Ausnahmefällen und nur für kleinere Applikationen finanziert werden.</p> <p>Die Projektfinanzierung muss der nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern zu Gute kommen. Dies beinhaltet die Umsetzung von signifikanten Projektanteilen durch Durchführer- oder Durchführungspartner in den Zielländern.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung (u.a. Video- oder Telefonkonferenzen) sowie zur Klimaneutralisierung von Reisen werden erwartet.</p> <p>Kompensationszahlungen für Treibhausgasemissionen, die durch projektbezogene Reisen entstehen, sind bei der Kalkulation der Reisekostenbudgets zu berücksichtigen.</p> <p>Ferner sind ausreichend Ressourcen für EUKI-Vernetzungstreffen und Kooperation mit anderen EUKI-Projekten (beispielsweise auch Peer-Reviews von Publikationen anderer Durchführer) einzuplanen.</p> <p>Zu den nicht finanzierungsfähigen Ausgaben gehören grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden sind – Ausgaben für die Erstellung der Projektskizze / des Projektvorschlags
Beihilferelevanz der Finanzierung	<p>Die Beurteilung, ob durch die Projektfinanzierung eine Beihilfe gewährt wird, erfolgt auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie den Hinweisen in der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (ABl. EU 2016, C 262/01).</p> <p>Grundsätzlich sollen im Rahmen des Ideenwettbewerbs Tätigkeiten im nicht-wirtschaftlichen Bereich finanziert bzw. eine Wettbewerbsverfälschung durch die Finanzierung ausgeschlossen werden. Die</p>

	<p>Durchführer haben daher nach Aufforderung zur Abgabe eines Projektvorschlags mit dem Projektvorschlag eine Selbstauskunft zu der Marktsituation betreffend die im Rahmen des Projektes zu erbringenden Tätigkeiten vorzulegen. Insbesondere ist in geeigneter Weise darzustellen, ob die beabsichtigten Tätigkeiten auf einem bestehenden Markt angeboten werden. Ferner ist die Nachfragesituation darzustellen, d.h. es sind insbesondere die Zielgruppen der Tätigkeiten zu identifizieren und zu erläutern, inwieweit diese Zielgruppen die im Rahmen des Projektes auszuführenden Tätigkeiten bislang nachfragen bzw. in Anspruch nehmen. Darzustellen ist ferner eine evtl. Anreiz- bzw. Pilotfunktion des Projekts.</p> <p>Sofern der Projektvorschlag Machbarkeitsstudien beinhaltet, ist von den Durchführern darzulegen, was Gegenstand des Vorhabens ist, auf das sich die Studie bezieht. Insbesondere ist anzugeben, ob das Vorhaben einer nicht-wirtschaftlichen oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen ist. Ferner ist anzugeben, ob die Beteiligten an dem zu bewertenden Projekt bereits feststehen. Die Durchführer haben zudem anzugeben, durch wen die Machbarkeitsstudie erstellt werden soll (durch einen Projektbeteiligten oder aber im Wege der Auftragsvergabe durch einen Dritten).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Förderung von Machbarkeitsstudien ggf. unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (VO 1407/2013) gewährt wird. Dies kann zu einer Beschränkung der Zuschusshöhe auf das beihilferechtlich zulässige Maß führen.</p>
Projektdauer	Die Dauer eines Projektes sollte mindestens vier Monate umfassen. Projekte müssen spätestens im März 2022 abgeschlossen sein.
Eigen-/Drittmittel; Eigeninteresse	Ein angemessener Eigenbeitrag entweder aus eigenen Mitteln oder durch Drittmittel anderer Geber zur Kofinanzierung des Gesamtprojekts bzw. einzelner Projektaktivitäten wird erwartet. Die in das Projekt einzubringenden Eigenmittel/Drittmittel unterstreichen das Eigeninteresse des Durchführers am Projekt. Darüber hinaus hat der Durchführer in der Projektskizze sein Eigeninteresse und seine Motivation an der Durchführung des Projektes hinreichend zu beschreiben.
Projektpartnerschaften	Der Durchführer wie auch alle relevanten Durchführungspartner sind bereits in der Skizze zu benennen. Weiterleitungen von Teilen der Projektfinanzierung durch den Durchführer an max. drei Durchführungspartner sind möglich, soweit die Einhaltung der Vorschriften des europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff. AEUV) gewährleistet ist. Der Abschluss eines Weiterleitungsvertrags zwischen dem Durchführer und den Durchführungspartnern liegt im Aufgabenbereich des Durchführers. Letzterer ist gegenüber der GIZ auch für die Einhaltung der im Zuschussvertrag/Grant Agreement festgelegten Bestimmungen verantwortlich.
Vergabe von Aufträgen	Vergibt der Durchführer bzw. Durchführungspartner im Rahmen des finanzierten Projektes Aufträge, hat er diese nur an fachkundige und

	leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu Marktpreisen zu vergeben. Im Zuschussvertrag / Grant Agreement werden diesbezügliche Konkretisierungen und Ergänzungen geregelt.
--	--

6. Art des Auswahlverfahrens	
Zweistufiges Auswahlverfahren	<p>Für die erste Verfahrensstufe sind aussagekräftige Projektskizzen in englischer Sprache ausschließlich elektronisch unter Nutzung der entsprechenden Online-Maske auf der Webseite www.euki.de fristgerecht einzureichen.</p> <p>Alle bis zum Fristablauf vollständig eingegangenen Projektskizzen werden gesammelt und einer Bewertung unterzogen. Aussichtsreiche Projektskizzen werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entsprechend der o. g. Kriterien ausgewählt. Die entsprechenden Durchführer werden daraufhin schriftlich zur Einreichung eines vollständigen Projektvorschlages aufgefordert (zweite Verfahrensstufe). Vorgenannter Projektvorschlag ist wiederum innerhalb einer Frist von ca. 6 Wochen einzureichen.</p> <p>Für eine begrenzte Anzahl von potentiellen Durchführern, die zur Einreichung eines Projektvorschlags aufgefordert wurden, wird ein dreitägiger Projektentwicklungsworkshop voraussichtlich in Kalenderwoche 25 in Berlin angeboten. Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig. Der Workshop richtet sich an einen Vertreter des Durchführers sowie eines zentralen Durchführungspartners. Einreichende Durchführer und Durchführungspartner mögen sich die 25. Kalenderwoche für diese Veranstaltung freihalten. Sofern Interesse an diesem Workshop besteht, sollte dies bereits in der Projektskizze vermerkt werden. Sofern die Zahl der Interessenten die verfügbaren Plätze übersteigt, behält sich das EUKI-Sekretariat vor eine Auswahl vorzunehmen.</p> <p>Nicht erfolgreiche Projekte werden schriftlich informiert.</p>
Einreichungsfrist	Für das Auswahlverfahren 2019 werden Projektskizzen berücksichtigt, die bis 12. April 2019, 24 Uhr (Mittleuropäische Zeit, MEZ) über die Online-Maske auf der EUKI-Website eingehen.

7. Verantwortlichkeit	
Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit der Umsetzung des Ideenwettbewerbs im Rahmen der EUKI beauftragt.	
	